



Sonderbedingungen Unfallversicherung

In der Fassung USB 3-1-8 Stand: Januar 2008

1. **Vorbemerkung**
 - 1.1. Nachstehende Leistungserweiterungen in Form dieser Sonderbedingungen Unfallversicherung (USB 3-1-8) sind nur dann Gegenstand des Versicherungsvertrages, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden und die Vereinbarung im Versicherungsschein dokumentiert wurde.
 - 1.2. Diesen USB liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages zugrunde. Die nachstehenden Leistungserweiterungen beziehen sich auf die entsprechenden Regelungen im Abschnitt C der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
2. **Unfallereignis**
 - 2.1. Versichert sind auch unfreiwillig erlittene Gesundheitsschädigungen durch Gase und Dämpfe, Dünste, Staubwolken, Säuren oder ähnliches auch bei allmählicher Einwirkung. Ausgeschlossen bleiben jedoch Berufs- und Gewerbekrankheiten.
 - 2.2. Versichert sind auch Gesundheitsschäden durch Erfrierungen, Sonnenbrände und Sonnenstiche sowie Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug, die als Folgen eines Unfalles auftreten.
3. **Unfreiwilligkeit**

Als unfreiwillig erlitten und daher in der Unfallversicherung eingeschlossen gelten auch Unfälle bei der rechtmäßigen Verteidigung oder aus dem Bemühen zur Rettung von Menschen und Sachen.
4. **Maniküre, Pediküre, Entfernen von Hühneraugen und Hornhaut**

Versichert sind auch Gesundheitsschäden durch Maniküre und Pediküre sowie das Entfernen von Hühneraugen oder Hornhaut. Dadurch entstandene Gesundheitsschäden werden nicht als Eingriff oder Heilmaßnahme gewertet.
5. **Tauchtypische Gesundheitsschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss. Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.
6. **Räuberischer Überfall**

Wurde die versicherte Person Opfer eines Überfalls, so ersetzen wir bei einer notwendigen psychologischen Soforthilfe die Kosten für die ersten 10 Sitzungen.
7. **Kraftanstrengungen**

Unter den Versicherungsschutz fällt auch ein durch erhöhte Kraftanstrengung der versicherten Person hervorgerufener Leistenbruch.
8. **Infektionen durch Tierbisse/Insektenstiche**

Versichert sind auch Unfälle durch Tierbisse einschließlich damit verursachter evtl. Infektionen. Die Folgen von Insektenstichen- und -bissen (z. B. Allergien) sind als Unfallfolgen anzusehen. Versichert sind daher auch Wundinfektionen als Folge eines Unfallereignisses.
9. **Sofortleistung bei Schwerverletzungen**
 - 9.1. Abhängig von der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Invalidität erbringen wir nach einem Unfall gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Sofortleistung bei folgenden schweren Verletzungen:
 - 9.1.1. Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
 - 9.1.2. Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
 - 9.1.3. Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung oder
 - 9.1.4. schwere Mehrfachverletzungen bzw. Polytrauma aus
 - 9.1.4.1. Frakturen an zwei langen Röhrenknochen verschiedener Körperregionen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel),
 - 9.1.4.2. gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder aus der Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens,
 - Fraktur des Beckens,
 - Fraktur der Wirbelsäule,
 - gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs.
 - 9.1.4.4. Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche oder
 - 9.1.4.5. Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen.
Als Sehbehinderung gilt eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20.
- 9.2. Das Vorliegen einer schweren Verletzung ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen. Haben Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, findet die Regelung über die Auswirkungen von Krankheiten oder Gebrechen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend Anwendung. Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.
- 9.3. Die Leistung beträgt 10 % der vereinbarten Grundsomme für Invalidität, höchstens jedoch 10.000,- € für jede versicherte Person.
- 9.4. Bestehen für sie versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen.
- 9.5. Der Versicherungsschutz aus dieser Leistungsart endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
10. **Invaliditäts-Anmeldefrist**

Die Frist zur Anmeldung der Invalidität wird auf 24 Monate, vom Unfalltag an gerechnet, erweitert. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Unfallmeldung bleibt unberührt.
11. **Gliedertaxe**

Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile und Sinnesorgane gelten folgende Invaliditätsgrade:

 - Arm 80 %
 - Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 75 %
 - Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 75 %
 - Hand 70 %
 - Daumen 30 %
 - Zeigefinger 20 %
 - anderer Finger 10 %
 - sämtliche Finger einer Hand 70 %
 - Bein über der Mitte des Oberschenkels 80 %
 - Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 75 %
 - Bein bis unterhalb des Knies 65 %
 - Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 60 %
 - Fuß 50 %
 - große Zehe 10 %
 - andere Zehe 5 %
 - Auge 60 %
 - beide Augen 100 %
 - eines Auges, sofern die Sehkraft des anderen Auges bei Eintritt des Unfalles bereits verloren war 80 %
 - Gehör auf einem Ohr 40 %
 - Gehör auf beiden Ohren 70 %
 - Gehör auf einem Ohr, sofern das Gehör des anderen Ohres bei Eintritt des Unfalles bereits verloren war 60 %
 - Geruchssinn 15 %
 - Geschmackssinn 10 %
 - Stimme 100 %¹
12. **Krankenhaus-Taggeld bis zum 5. Unfalljahr**

Das vereinbarte Krankenhausgeld wird innerhalb der ersten fünf Jahre in Höhe des vereinbarten Betrages und ab dem vereinbarten Zeitpunkt der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für 1000 Tage insgesamt. Die 5-Jahresfrist beginnt mit dem Unfalltag.
13. **Krankenhaus-Taggeld im Ausland**

Ereignet sich der Unfall im Ausland, so leisten wir das Krankenhaus-Taggeld ab dem ersten Tag der vollstationären Behandlung. Als Ausland gilt jedes Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in dem Sie keinen Wohnsitz haben.
14. **Fahrradunfall bei Kindern und Erwachsenen**

Ereignet sich der versicherte Person einen Fahrradunfall, bei dem sie nachweislich einen handelsüblichen Schutzhelm getragen hat, erhöht sich bei Kopfverletzungen die versicherte Grundsomme für die Invaliditätsleistung um 10 %.

¹ Nicht eingeschlossen in die Leistungspflicht ist ein Verlust von Stimme oder Sprache, dessen Ursache eine unfallbedingte psychische Traumatisierung im Sinne einer psychogenen Reaktion darstellt.



- 15. Komageld**
Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalles in ein auch künstliches Koma, so wird für die Zeit des Komats das Krankenhaus- Tagegeld auch dann gezahlt, wenn eine vereinbarte Karenzzeit noch nicht abgelaufen ist.
- 16. Gemischte Institute**
Erfolgt die Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch zumindest dann nicht, wenn es sich um eine Notfalleinweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungs Krankenhaus in der Umgebung des Wohnortes des Versicherten ist.
- 17. Genesungsgeld**
Genesungsgeld wird, soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, in Höhe und für die Dauer des vereinbarten Krankenhaus-Tagegeldes ab der 6. Woche gezahlt, längstens jedoch für 500 Tage und zwar bis zum 200. Tag 100 % für den 201. bis 300. Tag 50 % für den 301. bis 500. Tag 25 %
- 18. Genesungsgeldanspruch**
Der Anspruch des Genesungsgeldes bleibt auch dann bestehen, wenn die versicherte Person während der Krankenhausbehandlung verstirbt.
- 19. Doppelte Todesfalleistung**
Sind beide Elternteile bei uns versichert und werden beide versicherten Elternteile durch ein Unfallereignis tödlich verletzt und hat eines der bezugsberechtigten Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, kommt die doppelt vereinbarte Todesfallsumme zur Auszahlung, höchstens jedoch eine Gesamtleistung von 50.000,-- €.
- 20. Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kindermädchen**
20.1. Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kindermädchen, wenn sich die den Haushalt überwiegend versorgende Person wegen eines Unfalles, welcher unter diesen Vertrag fällt, in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.
20.2. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu 50,-- € je Tag des vollstationären Aufenthaltes, höchstens insgesamt 2.500,-- € je Unfallereignis. Eine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kindermädchen setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind unter 14 Jahren zu versorgen ist.
20.3. Bestehen für den Versicherten mehrere Unfallversicherungen bei uns, können Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kindermädchen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden. Dies gilt auch bei versicherten Ehegatten.
- 21. Reha-Beihilfe**
21.1. Die versicherte Person erhält nach einem Unfall für eine stationär durchgeführte, mindestens dreiwöchige Reha-Maßnahme eine Beihilfe in Höhe von 1.000,-- €.
21.2. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen.
22. Unfälle durch Entführungen oder Geiselnahme
22.1. In Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Unfälle in Folge eines verbrecherischen Anschlages, der sich gegen die versicherte Person richtet. Mitversichert sind Unfälle in Folge von Entführungen oder Geiselnahme.
22.2. Während der Zeit, in der sich die versicherte Person gegen oder ohne ihren Willen in der Gewalt Dritter befindet, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Unfälle im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und auf sonstige Gesundheitsschädigungen, die eintreten, weil die versicherte Person körperlichen Gewalteinwirkungen ausgesetzt ist.
22.3. Als Gesundheitsschädigung im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch die medizinisch nachgewiesenen Folgen von Nahrungsmittel- oder Medikamentenentzug bzw. von unsachgemäßer Verabreichung notwendiger Pharmaka oder Nahrungsmittel.
22.4. Der Versicherungsschutz endet für Entführungen oder Geiselnahmen 180 Tage nach Mitternacht des Tages, an dem sich die Entführung oder Geiselnahme ereignet hat. Eine Fortsetzung des Versicherungsschutzes ist nicht möglich.
22.5. Ausgeschlossen sind Unfälle im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen unter Verwendung von Massenvernichtungswaffen. Terroristische Handlungen sind Handlungen von politisch, religiös, ideologisch oder ähnlich motivierten Personen oder Personengruppen, deren Absicht es ist, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen oder die Öffentlichkeit bzw. Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen. Unter der Verwendung von Massenvernichtungswaffen ist der Gebrauch von explosiven nuklearen Waffen und Geräten sowie biologischen oder chemischen Waffen oder Geräten zu verstehen, mit dem Zweck, die Absonderung, das Verströmen, das Verstreuen, die Freisetzung oder das Entweichen von spaltbarem Material, von pathogenen Mikroorganismen oder Toxinen sowie von festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen zu ermöglichen und eine Gesundheitsschädigung zu erzielen.
- 23. Rooming-in-Leistung**
Die Rooming-in-Kosten gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhöhen sich pro Übernachtung auf 35,-- € und werden längstens bis zu 50 Übernachtungen geleistet.
- 24. Kurbeihilfe**
Wir bieten entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz bei Kuraufenthalten.
24.1. Voraussetzungen für die Leistung,
24.1.1. Die versicherte Person hat nach einem unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur durchgeführt.
24.1.2. Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.
24.1.3. Als Kur gilt nicht eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht.
24.2. Höhe der Leistung:
Die Beihilfe beträgt 6.000,-- € je versicherte Person. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen.
- 25. Umschulungsmaßnahmen**
25.1. Führt die versicherte Person infolge einer unfallbedingten Berufsunfähigkeit eine vom gesetzlichen Versicherer geförderte oder gezahlte staatlich anerkannte Umschulung durch, werden die hierfür anfallenden und nachgewiesenen Kosten bis zu 6.000,-- € erstattet.
25.2. Die Leistungen werden nur bei entsprechendem Nachweis fällig. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.
25.3. Berufsunfähigkeit in diesem Sinne bedeutet, dass die versicherte Person auf nicht absehbare Zeit aufgrund von Krankheit oder Körperverletzung nicht mehr imstande ist, ihren Beruf oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben, die ihrer Ausbildung entspricht und gleichwertige Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt.
25.4. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen.
- 26. Medizinische Hilfsmittel**
26.1. Voraussetzung für die Leistung Die versicherte Person ist nach einem Unfall im Sinne des Versicherungsvertrages und nach Abschluss aller stationären notwendigen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen weiterhin laut ärztlichem Attest mindestens nach Pflegestufe I gemäß dem Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG-SGB XI) pflegebedürftig.
26.2. Höhe der Leistung
Werden Arm und/oder Beinprothesen, Geh- und Stützapparate, Rollstuhl oder Krankenfahrstuhl als medizinisches Hilfsmittel ärztlich verordnet, erfolgt hierzu eine Kostenbeteiligung bis zu 10 % der versicherten Grundsumme für Invalidität, höchstens jedoch 6.000,-- € für alle medizinischen Hilfsmittel insgesamt, welche innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfallereignis beantragt wurden.
26.3. Die Leistungen werden nur bei entsprechendem Nachweis fällig. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintrittspflichtig ist, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.
26.4. Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, gilt der vorgenannte Höchstbetrag insgesamt für alle Unfallversicherungen.
- 27. Schulausfallgeld für Nachhilfunterricht**
Kann ein versichertes Kind durch einen unfallbedingten stationären Krankenhausaufenthalt nicht am Schulunterricht teilnehmen, erstatten wir ab dem 14. ausgefallenen Schultag dienachgewiesenen Kosten für Nachhilfunterricht. Die Leistung ist auf das 50-fache des vereinbarten Krankenhaus-Tagegeldsatzes begrenzt.
- 28. Fortführungsoption bei dauernd pflegebedürftigen Personen**
Tritt eine dauernde Pflegebedürftigkeit durch ein vorausgegangenes Unfallereignis während der Vertragsdauer ein, so bleibt der Versicherungsschutz auf Antrag des Versicherungsnehmers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters bestehen. Wird die Beibehaltung des Versicherungsschutzes nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der dauernden Pflegebedürftigkeit beantragt, so bleibt es bei der nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Regelung zu den nicht versicherbaren Personen. Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet.
- 29. Straftaten**
Versichert sind auch Unfälle bei Raufhändel und Schlägereien, in die versicherte Person nicht als Urheber oder in Ausübung seines Berufes bzw. sonstiger berufsähnlicher Tätigkeit gerät.
- 30. Passives Kriegsrisiko für den Überraschungsfall**
30.1. Befindet sich der Versicherte vorübergehend im Ausland und wird er dort von einem Kriegsereignis überrascht, so besteht Versicherungsschutz für maximal



- 14 Tage nachdem die Feindseligkeiten ausgebrochen sind.
- 30.2. Mitversichert sind auch Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der Krieg führenden Parteien ausgeführt werden.
31. **Innere Unruhen**
Mitversichert sind Unfälle bei inneren Unruhen und sonstigen gewalttätigen Auseinandersetzungen, wenn die versicherte Person an den Gewalttätigkeiten nicht aktiv teilgenommen hat, oder wenn sie zwar aktiv beteiligt war, jedoch nicht auf Seiten der Unruhestifter.
32. **Fahrtveranstaltungen**
Versichert sind auch Unfälle bei Fahrten, bei denen es auf Erzielung einer Durchschnittsgeschwindigkeit ankommt, (Stern-, Zuverlässigkeits- und Orientierungsfahrten, Ballon-Verfolgungsfahrten sowie bei Sicherheitstraining).
33. **Strahlenunfälle**
Der Ausschluss gilt nicht für Gesundheitsschädigungen durch energiereiche Strahlen mit einer Härte bis zu 100 Elektronen-Volt sowie durch Laser- und Maserstrahlen.
34. **Nahrungsmittelvergiftungen**
Mitversichert sind die Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen. Vergiftungen, die infolge versehentlicher Einnahme von schädlichen Stoffen entstehen, die irrtümlich für Nahrungsmittel gehalten worden sind, gelten ebenfalls als mitversichert.
35. **Psychische und nervöse Störungen**
Versichert sind auch die Folgen psychischer und nervöser Störungen, die im Anschluss an einen Unfall neu eintreten, wenn und soweit diese Störungen auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems oder eine durch den Unfall neu entstandene Epilepsie zurückzuführen sind.
36. **Geringfügigkeit**
Es liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn die versicherte Person bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist nur der objektive ärztliche Befund für die Zahlung von Tagegeld maßgebend.
37. **Anzeigefrist für den Todesfall**
Die Anzeigefrist für den Todesfall wird auf eine Woche verlängert.
38. **Ärztliche Gebühren**
Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, werden von uns in voller Höhe übernommen.
39. **Laufendes Heilverfahren**
Soweit keine Todesfallsumme versichert ist, kann vor Abschluss des Heilverfahrens ein angemessener Vorschuss auf die zu erwartende Invaliditätsleistung bis höchstens 20.000,-- € verlangt werden, sofern keine akute Lebensgefahr mehr besteht.
40. **Vorsorgeversicherung für Neugeborene**
Für neugeborene leibliche Kinder der versicherten Person besteht ab Vollendung der Geburt ausschließlich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beitragsfreier Versicherungsschutz für den Invaliditätsfall, wenn für die versicherte Person eine Invaliditätssumme vereinbart ist. Die Versicherungssumme beträgt 50 % der vereinbarten Invaliditätssumme, höchstens jedoch insgesamt 75.000,-- € aus allen bei uns für die versicherte Person bestehenden Unfallversicherungen. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ablauf des 1. Geburtstages des Neugeborenen.